

## Antrag zur Anmietung eines Camping-Standplatzes für die Winterabstellung 2026/2027 Campingplatz Süd. **Abgabe bis 23.10.2026**

Winterabstellung 2026/2027 - Campingplatz Süd - Zeitraum: 01.11.2026 – 28.02.2027



Abstellplatz Nr. bzw. Platz-Nr. vom Vorjahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

### Mieter:

|                         |         |                                            |
|-------------------------|---------|--------------------------------------------|
| Familiennamen, Vorname: |         | Über 18 Jahre (E) <input type="checkbox"/> |
| PLZ u. Wohnort:         |         |                                            |
| Straße u. Haus-Nr.:     |         |                                            |
| Telefon mit Vorwahl:    |         |                                            |
| Privat:                 | Büro:   |                                            |
| Mobiltelefon:           | E-Mail: |                                            |

### Wohnwagen/-mobil:

|                                        |                                      |                                                  |  |
|----------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------|--|
| Fabrikat:                              | Amtl. Kennzeichen: (wenn vorhanden): | Aufbaulänge in Meter<br>ü. a. einschl. Deichsel: |  |
| Haftpflichtversicherer (erforderlich): | Versicherungsnummer:                 | Letzte Gasprüfung am:                            |  |

Der Mietvertragsantrag ist nur mit Unterschrift  
beider Vertragsparteien gültig.

VERTRAGSBEDINGUNGEN UMSEITIG →

*Freizeit erleben*

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Winterabstellung 2026/2027 auf dem Campingplatz Süd des Zweckverbands Erholungsgebiet Unterbacher See, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

- Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für den mit diesem Vertragsformular geschlossenen Mietvertrag zwischen dem Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See (Vermieter) und dem Mieter über die befristete Anmietung des umseitig bezeichneten Camping-Standplatzes für die Winterabstellung im Zeitraum vom 01.11.2026 bis 28.02.2027. Sie gelten nicht für andere oder zukünftige Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien.

Der Mieter erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Abschluss des Mietvertrages an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- Mietgegenstand**

Es wird die befristete Anmietung eines Camping-Standplatzes für die umseitig bezeichnete Winterabstellung beantragt.

Weitergehende Leistungen, soweit diese nicht in den Vertragsbedingungen ausdrücklich geregelt sind, umfasst der Mietvertrag nicht; insbesondere nicht die Verwahrung oder die Übernahme von Obhutspflichten für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände.
- Zustandekommen des Mietvertrages**

Das unterschriebene und mit allen notwendigen Angaben versehene Vertragsformular ist spätestens zum 23. Oktober 2026 beim Vermieter einzureichen. Später zugegangene Vertragsformulare können möglicherweise bei der Verteilung der Camping-Standplätze nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit Zugang der Rechnung beim Mieter kommt ein auf die Winterabstellung des umseitig bezeichneten Zeitraums (01.11.2026 bis 28.02.2027) befristeter Mietvertrag mit dem Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See zustande. Der Zugang der Rechnung erfolgt für den Winterabstellungszeitraum in den Monaten November und Dezember. Ein früherer Zugang ist aus organisatorischen Gründen leider nicht möglich. Der Mieter erkennt mit Abschluss dieses Mietvertrages die ihm in der aktuellen Fassung bekannte Campingplatz-, See- und Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Sie sind Bestandteile dieses Vertrages und können auch in der Rezeption, in der Verwaltung und im Internet auf den Seiten des Zweckverbandes: [www.unterbachersee.de](http://www.unterbachersee.de) eingesehen werden.
- Mietdauer und Mietzins**

Der Mietvertrag wird für die Dauer des umseitig bezeichneten Winterabstellungszeitraums geschlossen und ist mithin jedes Jahr neu zu schließen.

Der Mietzins der Winterabstellung umfasst die Abstellgebühr pauschal für den Winterabstellungszeitraum. Zuzüglich zur Standplatzgebühr ist der Mieter verpflichtet, die Gebühren für Stromzähler, Stromverbrauch, Nebenkosten und Personenkarten zu übernehmen. Der Mietzins sowie die Gebühren berechnen sich unter Zugrundelegung der veröffentlichten Preisliste, die in der Rezeption oder in der Verwaltung eingesehen werden kann und Vertragsbestandteil ist.

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des angemieteten Standplatzes innerhalb der Vertragslaufzeit an andere Personen ist nicht gestattet.

Der Mieter verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung sämtlicher Rechnungen innerhalb von **14 Tagen** ab Rechnungsdatum auf das folgende Konto des Vermieters bei der Stadt Sparkasse Düsseldorf: **IBAN DE67 3005 0110 0046 0047 50, BIC DUSSEDDXXX**.
- Sicherheitsleistung (nur für Neuverträge)**

Der Mieter verpflichtet sich unwiderruflich wegen sämtlicher Forderungen des Vermieters zur Erbringung einer einmaligen Sicherheitsleistung in Höhe von 500 EURO (in Worten: fünfhundert). Die verzinsliche Sicherheitsleistung erfolgt durch Überweisung auf das Mietkautionenkonto bei der Stadt Sparkasse Düsseldorf: **IBAN DE03 3005 0110 1007 1387 44, BIC DUSSEDDXXX**. Der Mieter hat die Kautions vor Übergabe der Mietsache auf das angegebene Konto zu überweisen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe der Mietsache von der vorherigen Stellung der Mietsicherheit abhängig zu machen. Die vereinbarungsgemäß verzinsliche Sicherheitsleistung wird von dem Vermieter getrennt von seinem Vermögen bei der Stadt Sparkasse Düsseldorf zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz angelegt; die Zinsen erhöhen die Sicherheit. Nach Beendigung des Mietverhältnisses rechnet der Vermieter innerhalb angemessener Zeit über die Sicherheitsleistung ab und überweist einen nach Abzug etwaiger gesicherter Forderungen verbleibenden Überschuss einschließlich Zinsen an den Mieter.
- Kündigung**

Bei einer Kündigung durch den Mieter bleibt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des gesamten Mietbetrages für den vereinbarten Winterabstellungszeitraum unberührt.

Während der vereinbarten Mietdauer kann das Mietverhältnis in den gesetzlich zugelassenen Fällen außerordentlich fristlos gekündigt werden.

Bei Zahlungsverzug kann der Vermieter nach erfolglos verstrichener Nachfrist von vier Wochen das Mietverhältnis fristlos kündigen und anderweitig über den Mietgegenstand verfügen.

Dem Vermieter steht das Weiteren ein Recht zur Kündigung in den in der Campingplatzordnung geregelten Fällen zu. Bei einer Kündigung durch den Vermieter in den oben genannten Fällen bleibt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des gesamten Mietbetrages davon unberührt. Hierbei handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatz. Es ist dem Mieter der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht oder niedriger als die Pauschale entstanden.
- Pflichten des Mieters nach Beendigung des Mietverhältnisses**

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Standplatz vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände und Einrichtungen sind vollständig zu entfernen; etwaige von ihm verursachte Veränderungen des Standplatzes sind auf seine Kosten zurückzuführen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung ist der Vermieter berechtigt, entweder Entschädigung gem. § 546 a BGB zu verlangen oder die zurückgelassenen Gegenstände des Mieters nach vorheriger Benachrichtigung an einen anderen Ort auf dem Gelände des Vermieters zu verbringen oder diese dort einzulagern, wobei sämtliche insoweit entstehende Kosten vom Mieter zu tragen sind. Ein Verwahrungsverhältnis wird durch eine solche Verbringung nicht begründet.

Sollte der Mieter die verbrachten bzw. eingelagerten Sachen nach erfolglos verstrichener Nachfrist von vier Wochen nicht abgeholt haben, ist der Vermieter berechtigt, diese zu entsorgen oder freihändig zu veräußern. Die insoweit entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen. Ein eventuell entstehender Überschuss aus einer freihändigen Veräußerung wird durch den Vermieter nach Abzug der Kosten der Verbringung, Einlagerung, Veräußerung und eventuell rückständiger Miete für maximal drei Jahre hinterlegt. Nach Ablauf dieser Zeit steht der Überschuss dem Vermieter zu. Eine Benachrichtigung mit Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn dem Vermieter der aktuelle Aufenthaltsort bzw. die aktuelle Postanschrift des Mieters nicht mitgeteilt wurde. Ein Weiternutzen der Campingparzellen wird nach Ablauf der Mietzeit nicht geduldet. Die Regelung des § 545 BGB („Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen dem anderen Teil erklärt. Die Frist beginnt 1. für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, 2. für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in dem er von der Fortsetzung Kenntnis erhält.“) wird ausgeschlossen.
- Haftung**

Der Vermieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Haftungsausschluss zur Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Mieters führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch den Haftungsausschluss Rechte des Mieters weggenommen oder eingeschränkt werden, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck diesem gerade zu gewähren hat oder der Vermieter von denjenigen vertraglichen Pflichten befreit, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten). Vorstehendes gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Eine Verwahrungspflicht des Vermieters für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände besteht nicht. Der Vermieter haftet daher außerhalb seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht für den Untergang, das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieser Gegenstände. Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter keinen Anspruch auf die Überwachung der Einhaltung der Campingplatzordnung, der Seeordnung, der Hausordnung sowie sonstiger Benutzungsregeln. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die vom Mieter eingebrachten Gegenstände für die Dauer der Nutzung gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Dem Mieter wird daher der Abschluss einer eigenen entsprechenden Versicherung empfohlen.
- Elektronische Datenverarbeitung**

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO. Die Angaben in diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung werden in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Abrechnung verwendet.
- Vertragsänderungen**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erfüllungsort ist Düsseldorf. Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragsstellenden

Unterschrift Zweckverband